

GEMEINDERATSSITZUNG**am 14. Dezember 2021**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	3
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	18

<u>Anwesend:</u>	Bgm. Haux Bock Engl Freyer-Zacherl Guizetti Dr. Kaiser Koch Lichtfuß Metius Metzner Muhs ab lfd. Nr. 123 Dr. Richter Rohrmoser Schulte-Krauss Sefzig Siebler Weimar Zeitlberger
------------------	--

<u>Entschuldigt:</u>	Schmid-Zeller Walterspiel Wechner
----------------------	---

Beginn der Sitzung:	19.30 Uhr
Ende der Sitzung:	21.00 Uhr

lfd. Nr.	Beschlussgegenstand
120	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.11.2021

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift mit folgender Änderung zu:
Frau Freyer-Zacherl möchte protokolliert haben, dass Sie gebeten hat, die Anträge auf den Ladungen künftig zum Beginn der Sitzung zu platzieren, damit sie nicht so oft verschoben werden.

17 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr.	Beschlussgegenstand
121	Bekanntgaben und Anfragen

GEMEINDERATSSITZUNG

am 14. Dezember 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	3
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	18

Beschlussfassung des Gemeinderats

Anfragen

- a) Vordach beim Sari
Frau Freyer-Zacherl fragt an, warum denn beim Sari kein Vordach mehr möglich ist, jedoch bei der Metzgerei Schreiber schon.
Herr Beel erklärt, dass das ehemalige Vordach beim Sari ohne Genehmigung auf öffentlichem Grund errichtet wurde und somit auch gem. Ortsmitteplanung zu entfernen war. Das Vordach vor der Metzgerei Schreiber ist baurechtlich genehmigt und liegt über Privatgrund.
- b) Betreutes Wohnen zu Hause
Herr Guizetti berichtet von der Sitzung des Betreuten Wohnens zu Hause und bemängelt, die aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare Kostenkalkulation. Außerdem erscheint ihm die aktuell beschlossene Beitragserhöhung um 30 Euro als sehr hoch. Man müsse bedenken, dass hier überwiegend Mieter wohnen mit Wohnberechtigungsschein. Er fragt an, ob hier nicht eine finanzielle Unterstützung stattfinden könnte.
Herr Haux erklärt, dass ja bereits in der Sitzung durch Frau Zwißler signalisiert wurde, dass eventuell die „Schober-Stiftung“ helfen könnte. Auch über die „Bürger-und-Rotkreuz-Stiftung“ gäbe es eine Möglichkeit. Ansonsten stehe es der Gemeinde natürlich frei hier ein Defizit zu übernehmen.
- c) Außenverkaufsfläche beim Sari
Herr Engl möchte auch wieder eine bessere Situation für die Verkaufsflächen vom Sari im Außenbereich herstellen. Er regt an die Lage nochmal zu prüfen und eventuell mit Hilfe eines Schirms, der in einer Bodenhülse verankert wird, hier eine bessere Möglichkeit zu schaffen.
Herr Beel erklärt, dass die Verwaltung ein Gespräch mit dem Eigentümer Schreiber und den Mietern Sari anstrebt, um eine gute Lösung zu finden.
- d) Schwerbehindertenparkplatz vor der VR-Bank
Frau Freyer-Zacherl merkt an, dass das Schild, das auf den Behindertenparkplatz hinweist, zu niedrig hängen würde. Wenn ein größeres Auto daneben steht könne man das Schild nicht erkennen.
Herr Beel sagt eine Prüfung zu.
- e) Rasensteine am Höhenweg
Frau Freyer-Zacherl berichtet, dass die Rasensteine am Höhenweg gelegt worden sind, diese aber zu schmal wären. Wenn größere Fahrzeuge hier fahren oder gar wenden müssen entstehen wieder neue Rinnen und Pflützen.

GEMEINDERATSSITZUNG**am 14. Dezember 2021**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	3
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	18

Herr Beel erklärt, dass die Steine so gelegt wurden, dass die Bauhoffahrzeuge keine Schäden verursachen. Mehr Steine sollen hier nicht verlegt werden. Herr Beel sagt aber eine erneute Prüfung zu.

- f) **Beschilderung Ausfahrt Hermann-Aust-Straße**
 Frau Dr. Kaiser erklärt, dass auf der Luitpoldstraße (Fahrtrichtung Ortsmitte Krailling) ein Schild mit „Vorfahrt geändert“ steht, das ihrer Meinung nach nicht richtig ist. Sie gehe davon aus, dass an der Kreuzung Hermann-Aust-Straße/Luitpoldstraße kein „Rechts vor Links“ gilt, sondern auf Grund des verkehrsberuhigten Bereichs für die Hermann-Aust-Straße keine Vorfahrt besteht.
 Die Verwaltung wird das über das Verkehrswesen prüfen lassen.

--- für --- **gegen den Beschluss**

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

122 Verschiedenes

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Haux berichtet, dass das von Frau Freyer-Zacherl angesprochene Gespräch mit Frau Lüst nicht stattgefunden habe, sich Frau Lüst nun aber erst kürzlich bei ihm telefonisch gemeldet habe. Frau Lüst möchte sich zusammen mit Herrn Haux den Paulhan Platz anschauen, um eventuell den Markt hierhin zu verlegen. Frau Lüst war außerdem nicht erfreut über die Stimmung die gegen den Paulhanplatz als neuer Marktstandort gemacht würde.

--- für --- **gegen den Beschluss**

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

123 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Frau Sona gibt bekannt, dass in 2022 wieder eine Bürgermedaille vergeben werden kann. Vorschläge können bei der Verwaltung, insbesondere bei Herrn Wolfrum, eingereicht werden.

Herr Haux regt an, sich auch mal Gedanken darüber zu machen, ob man die Zahl der möglichen Bürgermedaillenträger nicht z. B. von 25 auf 30 anheben möchte.

--- für --- **gegen den Beschluss**

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

GEMEINDERATSSITZUNG**am 14. Dezember 2021**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	3
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	18

- 124 Vorstellung E-Carsharing
Präsentation durch die Energiegenossenschaft 5 Seen eG
Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Mulert stellt das Projekt vor.

Der Gemeinderat beschließt die weitere Prüfung der vorgestellten E-Car-Sharing Variante für die Gemeinde Krailling.

18 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 125 Konzept Maibaumaufstellung/Markttag 2022

Beschlussfassung des Gemeinderats

- a) Der Gemeinderat stimmt der Maibaumaufstellung inklusive Maifests zu.

18 für 0 gegen den Beschluss

- b) Der Gemeinderat stimmt einem Markttag, wie geplant, zu. Die Kostenkalkulation in Höhe von 20.000 Euro wird akzeptiert. Dementsprechend wird die vom FSK-Ausschuss am 19.10.2021 erlassene Mittelsperre bei der Haushaltsstelle 0.3410.6316 mit einem Betrag von 20.000 Euro freigegeben. Der Förderantrag wird bei der Regierung von Oberbayern gestellt.

15 für 3 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 126 Antrag der CSU-Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO:
Tätigkeitsberichte aus den Verbänden

Beschlussfassung des Gemeinderats

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender Beschluss:

GEMEINDERATSSITZUNG

am 14. Dezember 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	3
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	18

Es wird ein fester Tagesordnungspunkt, mit dem Namen „Tätigkeitsberichte aus den Verbänden“, im öffentlichen Teil aufgenommen.

18 für 0 gegen den Beschluss

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Sona
Schriftführerin

TAX COMPLIANCE RICHTLINIE DER GEMEINDE KRAILLING

1. Geltungsbereich

Diese Tax Compliance Richtlinie gilt für die Gemeindeverwaltung Krailing und ihre Beschäftigten.

Diese Richtlinie setzt den Rahmen für eine ordnungsgemäße und vollständige Wahrnehmung sämtlicher steuerlicher Pflichten der Gemeinde Krailing insbesondere im Bereich der Ertrag-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Sie umfasst nicht die der Personalverwaltung obliegenden Angelegenheiten im Bereich Lohnsteuer

Soweit diese Richtlinie männliche Bezeichnungen für Personen enthält, sind damit auch weibliche Bezeichnungen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, entsprechende Alternativformulierungen zu benutzen.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Krailing ist zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die rechtzeitige Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen. Durch die Verschärfung der jeweiligen Gesetze, Rechtsprechungen und Aufforderungen an die Verwaltungspraxis haben sich die Anforderungen in dieser Hinsicht erhöht.

In diesem Zusammenhang sind in besonderem Maße die vollständige Neuerung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch den § 2b UStG sowie das BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, 490) zu erwähnen, wodurch der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO) um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt wurde. Danach kann die Berichtigung einer Steuererklärung nach § 153 AO unter Umständen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen die Gemeinde Krailing als Körperschaft, ihren gesetzlichen Vertreter sowie ihre Beschäftigten auslösen. Ein Fehler ist nämlich dann straf- bzw. bußgeldrechtlich relevant, wenn er vorsätzlich (vgl. Steuerhinterziehung, § 370 AO) bzw. leichtfertig (vgl. leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO) begangen wurde. Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem o.g. Schreiben dargelegt, dass das Vorhandensein eines wirksamen steuerlichen Kontrollsystems bei steuerstrafrechtlichen Erwägungen Berücksichtigung finden kann und zugunsten des Steuerpflichtigen als Indiz gewertet wird, dass bei einem Fehler in der Steuerdeklaration keine Leichtfertigkeit bzw. kein Vorsatz vorliegt.

Ziel dieser Richtlinie ist daher die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten der Gemeinde Krailing, insbesondere die fristgerechte, vollständige und inhaltlich richtige Erstellung von Steuererklärungen sowie die termingerechte Abführung der entstandenen Steuerschulden. Sollte ein Fehler aufgrund objektiver Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unterlaufen, welcher zu einer Verkürzung in der Steuerdeklaration führt, so ist das Ziel, dass durch die organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen stets eine steuerstraf- bzw. bußgeldrechtliche Würdigung im Sinne der §§ 370 bzw. 378 AO auszuschließen ist.

3. Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems

Diese Tax Compliance Richtlinie setzt den Anwendungserlass zu § 153 AO unter Beachtung der Ausführungen im IDW-Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 für die Gemeinde Krailling um. Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens, der Komplexität der Materie sowie der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindeverwaltung eine entsprechend detaillierte Regelung notwendig.

3.1 Tax Compliance Kultur

Tax Compliance im Sinne dieser Tax Compliance Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von der Gemeinde Krailling, ihren Organen und Beschäftigten zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbaren Regelwerke, Verträge und internen Regelungen hinsichtlich steuerrechtlich relevanter Inhalte. Die Gemeinde Krailling, ihre Organe und Beschäftigte sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst, nehmen diese aktiv an und kommunizieren dies nach innen und nach außen. Entsprechend ist ein System eingerichtet, welches die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gemeinde Krailling sicherstellen soll und laufend überwacht und bei Bedarf angepasst bzw. ergänzt wird.

Die Gemeinde Krailling geht neue steuerrechtliche Themen aktiv an (wie z.B. die Einführung des § 2b UStG) und setzt diese vollumfänglich in der Organisation um. Um die erforderliche Kompetenz aufzubauen und fortzuentwickeln, werden die betroffenen Beschäftigten bedarfsgerecht intern und/oder extern geschult, der Informationsfluss insbesondere zur Kämmerei sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt, risikoorientierte Kontrollen eingerichtet sowie relevante Abläufe und Prozesse dokumentiert.

Durch Mitwirkung aller Beschäftigten sollen die Regelungen zur Tax Compliance der Gemeinde Krailling nachhaltig umgesetzt werden. Die jeweiligen Führungskräfte gehen dabei durch das bewusste Vorleben eines regelkonformen Verhaltens als maßgebliche Träger der Compliance Kultur voran („tone at the top“) und kommunizieren diese an ihre Mitarbeiter („tone from the top“). Sie ermutigen ihre Mitarbeiter zu einem bewussten Umgang mit steuerrelevanten Themen, sensibilisieren diese diesbezüglich und verankern so auch die Ziele und Maßnahmen des Tax Compliance Management Systems in der gesamten Breite der Verwaltung. In der Gemeinde Krailling fördert die Tax Compliance Kultur zudem die Bereitschaft der Mitarbeiter zu einem regelkonformen Verhalten, indem auf jeder Ebene der Verwaltung klar vermittelt wird, dass die Einhaltung von (steuerlichen) Vorschriften notwendig ist, Verstöße nicht geduldet und Zuwiderhandlungen zeitnah und adäquat durch die entsprechenden Stellen sanktioniert werden. Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Krailling vor, entsprechende arbeits- bzw. dienstrechtliche Sanktionsmöglichkeiten auszuschöpfen.

3.2. Tax Compliance Ziele

Neben den Reputationsrisiken bei Verstößen gegen die geltenden Regelungen sind auch Haftungsrisiken sowohl der Gemeinde Krailing als Körperschaft als auch der gesetzlichen Vertreter und Beschäftigten zu vermeiden bzw. soweit wie möglich auszuschließen. Oberste Zielsetzung ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung sämtlicher steuerlichen Pflichten, insbesondere die fristgerechte, vollständige und inhaltlich richtige Erstellung von Steuererklärungen sowie die termingerechte Abführung der entstandenen Steuerschulden. Ziel ist ferner, bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit und der daraus resultierenden Verkürzung in der Steuerdeklaration stets eine steuerstraf- bzw. bußgeldrechtliche Würdigung im Sinne des § 370 AO (Steuerhinterziehung) bzw. § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) auszuschließen.

Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, wurden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen eingeführt, die regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. zu ergänzen sind (vgl. auch 3.5. Tax Compliance Programm). Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten funktioniert unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen weitgehend personenunabhängig.

3.3. Tax Compliance Organisation

Die Tax Compliance Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und der Ablauforganisation innerhalb der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Sicherstellung der Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten. Die Gewährleistung des transparenten, zeitnahen und sachgerechten Informationsflusses zwischen den betroffenen Fachbereichen ist dabei von äußerster Wichtigkeit.

Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den jeweiligen Fachbereichen vollumfänglich und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld der Fachbereiche. Bei steuerrechtlich relevanten Themen ist die Kämmerei stets zeitnah miteinzubeziehen. Steuerrechtlich relevante Themen sind insbesondere beim Abschluss von Verträgen/ Zweckvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen, der Veränderung der gesellschaftlichen Struktur, bei Leistungen an das Personal, der Beschaffung und Veränderung der IT-Systemlandschaft, bei der Beschaffung insbesondere von Bau- oder Beförderungsleistungen, der Zurverfügungstellung von Personal- und Sachmitteln, und der Erbringung von Leistungen mit Gegenleistung (mit oder ohne tatsächlichen Geldfluss). Bei Schnittstellenthemen ist die Zuständigkeit eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei in bzw. zwischen den Fachbereichen schriftlich festzulegen.

In den Abteilungen (Hauptverwaltung, Finanzverwaltung und Bauverwaltung), den Stabstellen und der Bibliothek werden Verantwortliche für steuerliche Sachverhalte („steuerlich Verantwortliche“) benannt und von der Kämmerei entsprechend dokumentiert. Die steuerlich Verantwortlichen kennen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten, um einen transparenten, zeitnahen und sachgerechten Informationsfluss zu gewährleisten. Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration oder Würdigung an die Kämmerei weiterzureichen (z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder der Bezug

von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen). Bei Fragen oder in Zweifelsfällen ist die Kämmerei hinzuzuziehen.

Die Kommunikation gegenüber Dritten hinsichtlich steuerlicher Themen bzw. die rechtliche Würdigung dieser obliegt grundsätzlich ausschließlich der Kämmerei. Die Beantwortung von Anfragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt ebenfalls nur der Kämmerei.

3.4. Tax Compliance Risiken

Im Rahmen der Tax Compliance Risiken ist regelmäßig eine systematische Risikoerkennung und -berichterstattung vorzunehmen, um zu ermitteln, welche Risiken der Erreichung der Tax Compliance Ziele entgegenstehen. Relevant sind etwaige Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und Vorschriften, die eine Verletzung der Tax Compliance Ziele zur Folge hätten. Die Tax Compliance Risiken sind systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei sind diverse Einflussfaktoren zu berücksichtigen, insbesondere Änderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld, Personalveränderungen, neue Technologien, Umstrukturierungen, etc. Diese Risikoanalyse ist nicht nur einmalig, sondern fortlaufend durchzuführen, um den wachsenden Anforderungen und Veränderungen gerecht zu werden.

3.5. Tax Compliance Programm

Das Tax Compliance Programm baut auf den identifizierten Tax Compliance Risiken auf. Unter dem Tax Compliance Programm versteht man eine Sammlung von Grundsätzen und Maßnahmen, die durch die Gemeinde Krailing eingeführt wird und ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeiter anstrebt. Diese Maßnahmen verfolgen sowohl vorbeugende als auch aufdeckende Zwecke. Zum einen sollen Regelverstöße verhindert und bestehende Risiken aufgedeckt werden. Zum anderen soll festgelegt werden, welche Maßnahmen bei eingetretenen Regelverstößen ergriffen werden sollen.

Das Tax Compliance Programm muss, ebenso wie die Tax Compliance Risiken, laufend überprüft und angepasst werden, um so die Funktionsfähigkeit des Tax Compliance Management Systems als Ganzes sicherzustellen. Die Maßnahmen sind daher regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. zu erweitern.

3.6. Tax Compliance Kommunikation

Ziel der Tax Compliance Kommunikation ist es, die betroffenen Gemeindemitarbeiter in den Tax Compliance Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden und entsprechend zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen.

Steuerlich relevante Sachverhalte sind an die Kämmerei weiterzuleiten. Bestehen Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanz, so ist die Kämmerei immer hinzuzuziehen.

Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von der Kämmerei an die einzelnen Sachgebiete weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und

Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter der Gemeinde Krailling werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance Prozess der Kämmerei mitzuteilen.

3.7. Tax Compliance Überwachung

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Tax Compliance Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die Kämmerei zu unterziehen. Bei der Überprüfung festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten werden umgesetzt und allen Beteiligten mitgeteilt. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des Tax Compliance Management Systems. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und ggf. einzuleiten.

4. Inkrafttreten

Die Tax Compliance Richtlinie der Gemeinde Krailling tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Krailling, den

Rudolph Haux

Erster Bürgermeister

DIENSTANWEISUNG ZUR BESTEUERUNG DER GEMEINDE KRAILLING

Präambel

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des § 2b UStG im Jahr 2016 an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde Krailing ist sich ihrer steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die korrekte Erfüllung der der Gemeinde obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Mitarbeiter in der Finanzverwaltung gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigten dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Die folgende Dienstanweisung dient dazu, die Mitarbeiter für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

Soweit diese Dienstanweisung männliche Bezeichnungen für Personen enthält, sind damit auch weibliche Bezeichnungen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, entsprechende Alternativformulierungen zu benutzen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung regelt die Besteuerung der Gemeinde Krailing im Bereich der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer. Sie gilt in allen Bereichen der Gemeinde und ist von allen Beschäftigten zu beachten.
- (2) Diese Dienstanweisung gilt nicht für den der Personalverwaltung obliegenden Bereich der Lohnsteuer.
- (3) Allgemeine Regelungen in dieser Dienstanweisung sind gegenüber spezielleren Regelungen nachrangig.

§ 2 Steuerstelle

- (1) Zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen ist eine Steuerstelle in der Kämmerei eingerichtet.
- (2) Die Steuerstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erfüllungspersonen bedienen und steuerliche Beratung in erforderlichem Maße in Anspruch nehmen.
- (3) Die Steuerstelle stellt die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde Krailing sicher und dient als Ansprechpartner für die Beschäftigten und den Bürgermeister. Die Steuerstelle hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- Ausgangsumsätze steuerrechtliche zutreffend gewürdigt werden und gegebenenfalls in den jeweiligen Steuererklärungen berücksichtigt werden,
- ein Vorsteuerabzug bei Eingangsumsätzen vorgenommen wird, soweit dies rechtlich möglich ist und
- Betriebe gewerblicher Art als solche identifiziert und steuerlich korrekt behandelt werden.

Der Steuerstelle obliegt ferner insbesondere

- die Überprüfung von Auslandssachverhalten,
 - die Ermittlung von Vorsteuerabzugsquoten sowie
 - die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und Jahressteuererklärungen.
- (4) Die Steuerstelle hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Insbesondere vor Abgabe jeder Steuererklärung und Steuervoranmeldung sind die ermittelten Besteuerungsgrundlagen zu verproben oder auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sowie vereinzelte Stichproben durchzuführen. Die konkreten Kontrollvorgaben werden im Steuerhandbuch näher geregelt.
 - (5) Die Steuerstelle hat die Beschäftigten hinsichtlich steuerrechtlicher Themen in angemessenem Umfang zu informieren und zu schulen. Weitere Maßnahmen können getroffen werden, um den notwendigen Informationsfluss zur Steuerstelle zu sichern.
 - (6) Die Kommunikation mit den Finanzbehörden hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzbesteuerung der Gemeinde Krailing obliegt allein der Steuerstelle und dem Kämmerer.
 - (7) Die Steuerstelle hat ein Steuerhandbuch für die Gemeinde Krailing zu erstellen und zu pflegen, in dem alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu sammeln und die steuerrelevanten Prozesse zu dokumentieren sind. Die Regelungen und Prozesse zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten werden von der Steuerstelle regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten haben die steuerlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der korrekten steuerlichen Behandlung von Sachverhalten ist die Steuerstelle hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere vor Abschluss von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, sowie bei Auslandssachverhalten.
- (2) Erhalten Beschäftigte Kenntnis von Tatsachen, die auf eine nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts schließen lassen, haben sie unverzüglich die Steuerstelle zu informieren.

§ 4 Steuerliche Pflichten bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit

Mit Feststellung der sachlichen Richtigkeit eines Anspruchs oder einer Zahlungsverpflichtung (§ 41 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) ist zu prüfen, ob der Anspruch oder die Zahlungsverpflichtung einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden muss und ob sich umsatzsteuerrechtliche Veranlassungen ergeben. Bei der Prüfung einer Zahlungsverpflichtung (Eingangsrechnung) ist ferner zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Krailing zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die

diesbezüglichen Feststellungen sind schriftlich (bzw. durch elektronische Signatur) zu bescheinigen. In Zweifelsfällen ist die Steuerstelle hinzuzuziehen.

§ 5 Besondere Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen

- (1) Rechnungen der Gemeinde dürfen nur von Beschäftigten ausgestellt werden, die hierzu befugt sind. Zur Rechnungsausstellung befugt sind
 - a. Rathausmitarbeiter;
 - b. Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Bibliothek;
 - c. Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Bauhofs, sowie die Bauhofsassistenten.
- (2) Der Ersteller einer Rechnung trägt vor allem bei unternehmerischen Tätigkeiten die Verantwortung für die korrekte Rechnungserstellung (§ 14 UStG), insbesondere für den zutreffenden Ausweis der Umsatzsteuer. In Zweifelsfällen ist die Steuerstelle hinzuzuziehen.

§ 6 Sanktionen

Ein Verstoß gegen die in dieser Dienstanweisung niedergelegten Verpflichtungen kann arbeits- oder disziplinarrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung zur Besteuerung der Gemeinde Krailling tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Krailling, den

Rudolph Haux

Erster Bürgermeister